

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 143/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Urik C [REDACTED], [REDACTED]str. ②,
[REDACTED] S [REDACTED]/Israel

Kläger und Beschwerdeführer

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße ②, [REDACTED] [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Marx und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

am 28. März 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungsamt - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. Juni 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d s

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise. Das Oberlandesgericht geht dabei von den Rechtsgrundsätzen aus, die der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung RnV 1970, 503 aufgestellt hat. Auch sonst sind Rechtsfehler nicht erkennbar. Insbesondere ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter den Angaben des Klägers gegenüber der israelischen Rentenbehörde (Kiria) und der richterlichen Vernehmung des Zeugen B. [REDACTED]

im Entschuldigungsverfahren seines Bruders größeres Gewicht beigemessen hat als den guten deutschen Sprachkenntnissen des Klägers, seiner eigenen eidesstattlichen Versicherung im Entschuldigungsverfahren und der eidlichen Erklärung des Zeugen G. Auch das liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters.

Merz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)